

## EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

### Nr. 1/2004 Straf- oder Massnahmevollzug / Einstellung der Geldleistungen

#### ATSG Art. 21 Abs. 5

##### 1. Ausgangslage

Bis zum 31. Dezember 2002 haben die Unfallversicherer grundsätzlich davon abgesehen, insbesondere mangels einer klaren gesetzlichen Grundlage, die Auszahlung von Invalidenrenten an inhaftierte Versicherte einzustellen.

Art. 21 Abs. 5 ATSG lautet:

"Befindet sich die versicherte Person im Straf- oder Massnahmevollzug, so kann während dieser Zeit die Auszahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ganz oder teilweise eingestellt werden; ausgenommen sind die Geldleistungen für Angehörige im Sinne von Absatz 3."

Mit dem Inkrafttreten des ATSG (1. Januar 2003) drängt sich angesichts des Inhalts von Art. 21 Abs. 5 ATSG eine Änderung der Praxis auf.

##### 2. Strafrechtliche Begriffe

###### 2.1

Art. 21 Abs. 5 ATSG richtet sich nach seinem Wortlaut gegen Versicherte, die sich im Vollzug befinden

- einer Freiheitsstrafe (Art. 40 StGB)
- einer freiheitsentziehenden Massnahme (Art. 56 ff StGB).

Art. 21 Abs. 5 ATSG richtet sich nach der Rechtsprechung (I 910/05) ebenfalls gegen Versicherte, die sich in Untersuchungshaft befinden. In gleicher Weise gilt Art. 21 Abs. 5 ATSG für die Sicherheitshaft (vgl. Art. 220 Abs. 2 und 229 ff. StPO) und für den vorzeitigen Strafantritt (vgl. Art. 236 StPO).

Die Bestimmung ist anwendbar unabhängig davon, ob der Vollzug im In- oder im Ausland erfolgt.

Bei Flucht aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug bleiben die Leistungen bis zum vorgesehenen Ende des Vollzugs eingestellt. Bei späterem Vollzug der Reststrafe beziehungsweise -massnahme sind die Leistungen wiederum einzustellen, selbst wenn die Reststrafe nicht mehr als 3 Monate dauert (vgl. Ziff. 0 unten).

## 2.2

Art. 21 Abs. 5 ATSG ist nicht anwendbar

- bei Halfreiheit
- oder bei Regelungen, welche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem (freien) Arbeitsmarkt erlauben.

## 3. Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter

Folgende Geldleistungen sind **betroffen**:

- Invalidenrenten und Taggelder.

Dagegen sind ausgeschlossen:

- Abfindungen
- Hilflosentschädigungen
- Integritätsentschädigungen
- Hinterlassenenrenten.

## 4. Einstellung der Auszahlung

Der Gesetzestext und die Rechtsprechung zur IV sind klar. Es wird nur die Auszahlung der Leistung eingestellt. Der Leistungsanspruch erlöscht nicht. So unterbricht beispielsweise die Einstellung der Taggeldzahlungen die Versicherungsdeckung nach Art. 3 Abs. 2 UVG nicht.

### 4.1 Dauer der Einstellung

Aus verwaltungsökonomischen und sozialen Gründen wird bei Inhaftierungen bis 3 Monate auf das Einstellen der Leistungen verzichtet. Vorbehalten bleibt die Einstellung der Versicherungsleistungen aus materiellen Gründen, z.B. wegen Erreichens der vollen Arbeitsfähigkeit oder wegen Erlöschens des Kausalzusammenhangs zum Unfall, insbesondere bei Untersuchungshaft in Zusammenhang mit Verdacht auf Versicherungsmissbrauch.

Die Auszahlung der Invalidenrente wird bei Inhaftierungen von mehr als 3 Monaten mit dem 1. Tag des Monats, der dem Beginn der Inhaftierung folgt, eingestellt und am 1. Tag des Monats, in welchem die Inhaftierung endet, wieder aufgenommen.

Die Auszahlung von Taggeldern wird bei Inhaftierungen von mehr als 3 Monaten während der effektiven Dauer der Inhaftierung eingestellt, auch wenn sich eine Inhaftierung im Nachhinein als zu Unrecht angeordnet erweist (I 910/05 E. 4.2.4.2).

### 4.2 Rückwirkung und Rückforderung

Gemäss Art. 31 Abs. 1 ATSG sind die versicherte Person und ihre Angehörigen verpflichtet, dem Versicherungsträger jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen zu melden.

Folglich kann die Leistung im Falle der verspäteten Meldung der Inhaftierung rückwirkend eingestellt werden; deswegen zu Unrecht ausgerichtete Beträge können zurückgefordert werden (Art. 25 ATSG).

#### 4.3 Umfang der Einstellung

In der praktischen Anwendung von Art. 21 Abs. 3 ATSG sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- wenn die inhaftierte Person **nicht unterhaltspflichtig** ist, wird die Geldleistung vollumfänglich eingestellt.
- wenn die inhaftierte Person unterhaltspflichtig ist gegenüber
  - einer Person (z.B. Ehepartner, Kind, Konkubinatspartner, Geschiedene):  
Einstellung um **70%**.
  - zwei oder mehr Personen (z.B. Ehepartner, Kind, Konkubinatspartner, Geschiedene):  
Einstellung um **50%**.

Bei einer Veränderung der familiären Situation wird der Umfang der Einstellung angepasst.

Die Höhe der geleisteten Unterhaltsbeiträge spielt für den Umfang der Einstellung keine Rolle. Die Einstellungsquoten gelten unverändert, wenn die Geldleistungen in Anwendung von Art. 20 ATSG Dritten ausbezahlt werden beziehungsweise würden oder abgetreten (Art. 22 Abs. 2 ATSG) oder gepfändet (Art. 93 Abs. 1 SchKG) sind.

### 5. Vorgehen

#### 5.1 Voraussichtliche Dauer der Inhaftierung bis 3 Monate oder unbestimmt

Sobald der Unfallversicherer von der Inhaftierung einer leistungsberechtigten Person erfährt, wird ihr mit einfachem Brief mitgeteilt, dass die Leistungen ab Beginn der Inhaftierung eingestellt werden, wenn diese mehr als 3 Monaten dauert. Zudem ist die leistungsberechtigte Person aufzufordern, zu gegebener Zeit eine Entlassungsbescheinigung der Strafverfolgungs- beziehungsweise Vollzugsbehörde einzureichen.

Bei Ablauf der 3 Monate wird die rückwirkende Einstellung der Leistungen und die Rückforderung der in der Zwischenzeit ausgerichteten Leistungen (vgl. Ziff. 4.2 oben) formell verfügt, falls die Inhaftierung noch andauert. Bei Eintreffen der Entlassungsbescheinigung wird die Ausrichtung der Leistungen auf den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug wieder aufgenommen.

#### 5.2 Voraussichtliche Dauer der Inhaftierung über 3 Monate

Sobald der Unfallversicherer von der Inhaftierung einer leistungsberechtigten Person erfährt, wird die Einstellung der Leistungen formell verfügt. Zudem ist die leistungsberechtigte Person aufzufordern, zu gegebener Zeit eine Entlassungsbescheinigung der Strafverfolgungs- beziehungsweise Vollzugsbehörde einzureichen.

Bei Eintreffen der Entlassungsbescheinigung wird die Ausrichtung der Leistungen auf den Zeitpunkt der Entlassung aus dem Strafvollzug wieder aufgenommen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Inhaftierung nicht mehr als 3 Monate gedauert hat, sind die zurückbehaltenen Versicherungsleistungen nachzuzahlen.

### **5.3 Gemeinsame Vorgehensbestimmungen**

Erfährt der Unfallversicherer erst nachträglich von einer Inhaftierung, welche zu einer Einstellung führt, werden die Leistungen sofort mit Verfügung rückwirkend eingestellt und die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen zurückgefordert (vgl. Ziff. 4.2 oben).

Wegen der Verpflichtung zur Zusammenarbeit unter den Versicherern (Art. 31 Abs. 2 ATSG) beziehungsweise der gegenseitigen Informationspflicht werden die Mitteilung und die Verfügung den betroffenen Sozialversicherern (Art. 49 Abs. 4 ATSG) ebenfalls eröffnet.

## **6. Übergangsrecht**

Nach Art. 82 Abs. 1 ATSG sind die materiellen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht anwendbar auf die bei seinem Inkrafttreten laufenden Leistungen und festgesetzten Forderungen.

Da es sich bei Art. 21 Abs. 5 ATSG nicht um eine Verfahrensbestimmung handelt, kann nur die Auszahlung jener Leistungen eingestellt werden, auf die der Anspruch nach dem 31. Dezember 2002 entstanden ist.

Die Änderung vom 15. Juni 2011 findet Anwendung auf alle Fälle, in denen die Einstellung noch nicht verfügt worden ist.